

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Dringender Umsetzungsbedarf einer EU-Richtlinie im Bereich des Bedienstetenschutzes.

2. Inhalt:

Anpassung der Verordnung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes an die Richtlinie 2006/25/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch künstliche optische Strahlung.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Aus dem Verordnungsentwurf sind keine zusätzlichen Mehrkosten zu erwarten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung,

Die Richtlinie 2006/25/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/39/EWG) legt umfassende Arbeitnehmerschutzbestimmungen hinsichtlich künstlicher optischer Strahlung fest. Die Umsetzungsfrist für diese Richtlinie ist mit 27. April 2010 festgesetzt und verpflichtet die Mitgliedsstaaten geeignete Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung zu erlassen.

Der Bund hat diese Richtlinie mit der Verordnung vom 8. Juli 2010 über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Einwirkung durch optische Strahlung (Verordnung optische Strahlung – VOPST), BGBl. II Nr. 221/2010; umgesetzt.

2. Inhalt:

Anpassung der Verordnung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes an die Richtlinie 2006/25/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch künstliche optische Strahlung.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch künstliche optische Strahlung, ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2004 S. 38 umgesetzt.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Da davon auszugehen ist, dass der Standard des Schutzes der Bediensteten vor der Gefährdung durch künstliche optische Strahlung bereits jetzt schon gewährleistet ist, sind aus dem Verordnungsentwurf keine Mehrkosten zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu :Z. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Zur besseren Übersichtlichkeit soll entsprechend den legislativen Richtlinien ein Inhaltsverzeichnis der Verordnung voran gestellt werden.

Zu Z. 3 und 7 (7. Abschnitt – Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen sowie § 28 Abs. 1 Z. 5)

In der Novelle zur Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. II Nr. 3/2011 wurde der Titel der Verordnung geändert. Demnach soll auch die Überschrift des 7. Abschnittes sowie die Zitierung der Verordnung im § 18 und § 28 Abs. 1 Z. 5 an die neue Bezeichnung der Bauarbeiterschutzverordnung angepasst werden.

Zu Z. 4 (9b. Abschnitt – Schutz der Bediensteten gegen Gefährdung durch optische Strahlung)

Der Schutz der Bediensteten gegen die Gefährdung durch optische Strahlung in den Dienststellen des Landes ist in § 38 St.-BSG nur allgemein geregelt.

§ 21b übernimmt die Bestimmungen der Verordnung optische Strahlung – VOPST samt den Anhängen A und B, ausgenommen die §§ 11 bis 13.

Wesentlicher Inhalt der Verordnung VOPST ist

1. die Festlegung von Expositionsgrenzwerten für künstliche optische Strahlung,
2. die Konkretisierung der Verpflichtung des Dienstgebers zur Durchführung einer Ermittlung und Beurteilung von Gefahren durch optische Strahlung, die nötigenfalls mit Hilfe von Messungen bzw. Berechnungen zu erfolgen hat,
3. die Durchführung eines Mehrstufenprogrammes bei Überschreitung von Expositionsgrenzwerten,
4. die Verpflichtung zur entsprechenden Information und Unterweisung der Bediensteten,
5. die Verpflichtung einer Gesundheitsüberwachung von betroffenen Bediensteten, wenn Expositionsgrenzwerte überschritten werden oder Erkrankungen im Zusammenhang mit optischer Strahlung auftreten.

Die Grenzwerte für kohärente und inkohärente Strahlung sind abhängig von der emittierten Wellenlänge und von der Bestrahlungsdauer. Die für biologische Auswirkungen auf Haut und Augen relevanten physikalischen Größen sind Bestrahlung, Bestrahlungsstärke und Strahldichte. Im Anhang zur VOPST wird die Definition dieser Größen und die Höhe der entsprechenden Expositionsgrenzwerte, die von der ICNIRP (International Commission on non-ironizing radiation protection) im Auftrag der Europäischen Kommission festgelegt wurden, angeführt.

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren durch optische Strahlung sind neben der Prüfung, ob eine Überschreitung der Expositionswerte gegeben ist, folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Ausmaß, Spektrum und Dauer der Exposition,
2. Auswirkung auf besonders gefährdete Bedienstete,
3. indirekte Auswirkungen, wie z.B. durch Blendung, Brand- und Explosionsgefahr,
4. eine Exposition gegenüber mehreren Quellen,
5. Hersteller- und Inverkehrbringer-Angaben.

Wenn die Gefahrenbeurteilung eine Überschreitung eines Expositionsgrenzwertes ergibt, sind Gegenmaßnahmen (wie z. B. alternative strahlungsarme Arbeitsverfahren, Verwendung von Arbeitsmitteln mit geringeren Emissionen, technische Maßnahmen, entsprechende Gestaltung der Arbeitsräume, Begrenzung der Dauer und Intensität) zu treffen. Falls die Expositionsgrenzwerte trotz getroffener Maßnahmen überschritten werden, sind den Bediensteten geeignete persönliche Schutzausrüstungen, Schutzkleidung und Hautschutzmittel zur Verfügung zu stellen. Die Bediensteten haben diese Schutzausrüstung, Schutzkleidung und Hautschutzmittel zu benutzen.

§ 21c legt fest, dass von den Bestimmungen dieses Abschnittes keine Ausnahmen gemacht werden dürfen.

Zu: Z. 5 und 6 (§ 26 Abs. 2 und 3)

In § 26 erfolgt eine Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen. Diese Zuordnung ist abhängig von den vorliegenden Gefährdungen für die Gesundheit der Bediensteten.

Im Bereich der Material- und Bodenprüfstelle wurde bei der Überprüfung der Qualität des Asphaltes Perchlorethylen als Lösungsmittel verwendet. Dieses hohe Gefahrenpotenzial hat zu einer Zuordnung der Dienststelle zur Gefahrenklasse I mit einer jährlichen Überprüfung durch die Präventivdienste (Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner) geführt.

Auf Grund einer deutlichen Reduzierung der Verwendung von Perchlorethylen durch Änderung der Arbeitsweise, sowohl in Qualität und Dauer der Einwirkung, ist es gerechtfertigt, die Gefahrenklasse anzupassen. Demnach soll künftig die Material- und Bodenprüfstelle der Gefahrenklasse II zugeordnet werden.

Zu: 7 bis 9 (§ 28 Abs. 1 Z. 5, 6, 9 und 10)

Zitierungsanpassung